

6294/AB
vom 21.06.2021 zu 6393/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.293.954

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6393/J-NR/2021 betreffend Gender Richtlinien an Schulen, Universitäten und im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens, die die Abg. Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 21. April 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 sowie 3 bis 7:

- Wie wird bisher an Schulen eine geschlechtergerechte Sprache/Formulierungen in den Unterricht eingebaut/gelehrt?
- Soll es künftig einheitliche Richtlinien betreffend gendergerechter Sprache/Formulierungen an Schulen geben?
- Wenn „Ja“, wie möchte man diese ausgestalten?
- Wenn „Ja“ aus welchen konkreten Gründen wird dies als erforderlich gesehen?
- Wenn „Ja“, welche Kosten sind damit verbunden?
- Anhand welcher Messkriterien möchte man „Erfolge“ aus einer gendergerechten Sprache in der Schule feststellen können?

Zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache wird grundsätzlich auf den Ministerratsbeschluss vom 2. Mai 2001, abrufbar unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:fc163c7a-dc7d-4359-bacb-437e9fda7706/mv_sprachliche_gleichbehandl_26117.pdf, hingewiesen, der vom damaligen Herrn Bundesminister Mag. Haupt als Ministerratsvortrag eingebracht wurde. In diesem - nach wie vor gültigen - Ministerratsvortrag heißt es unter anderem: „*In einer Gesellschaft, die sich zu Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, müssen auch beide Geschlechter sprachlich zum Ausdruck kommen.*“

Das Aufgreifen des Themas geschlechtergerechte Sprache in der Schule hat in einer altersadäquaten und praktikablen Art und Weise zu erfolgen. Dies liegt im jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich sowie im Ermessen der Lehrkräfte.

Bei der frühen Schrift-/Sprachvermittlung steht selbstverständlich die Erlernbarkeit für alle Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt. Dies schließt die Anwendung und Vermittlung einer geschlechtergerechten Sprache jedoch keinesfalls aus. Grundlage für das Aufgreifen und Berücksichtigen einer geschlechtergerechten Sprache im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung - und damit auch für den Unterricht - bildet der aktuell gültige Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der verschiedene Formen der geschlechtergerechten Sprache aufzeigt (<https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Gleichbehandlung.html>).

Das sogenannte „Binnen-I“ wird im zitierten Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung - entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Rechtschreibrates - nicht empfohlen.

Aktuell gibt es im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes G 77/2018 zum Recht intersexueller Personen auf individuelle Geschlechtsidentität und eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister bundesweite Bestrebungen, Empfehlungen zu entwickeln, wie diese Geschlechtervielfalt sprachlich adäquat abgebildet werden kann. Sobald dahingehend Empfehlungen vorliegen, wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entscheiden, inwiefern und inwieweit davon auch der geschlechtergerechte Sprachgebrauch an den Schulen betroffen sein soll.

Zu Fragen 2, 9 und 19:

- *Fest steht, dass die Erlernbarkeit gendergerechter Sprache schwierig ist, warum möchte man diese Formulierungen dennoch in Schulen einführen?*
- *Fest steht, dass die Erlernbarkeit geschlechtergerechter Sprache/Formulierung im Bereich der Schule nicht praktikabel ist, warum möchte man trotz dieser Kenntnis die Verwendung geschlechtergerechter Sprache fortführen?*
- *Gendergerechte Sprache ist an Universitäten nicht praktikabel, wie zeigt sich das konkret?*

Fragestellungen, die per se von Vorbehalten ausgehen und spekulative Mutmaßungen beinhalten, sind in der vorliegenden Form einer Beantwortung nicht zugänglich. Wenn die Bundesverfassung im Rahmen von Art. 52 B-VG von „Geschäftsführung“ und von „Vollziehung“ spricht, so hat sie ein dem Rechtsträger Bund zuzurechnendes Verhalten der Bundesorgane im Auge. Absichten und Zielvorstellungen können nicht mehr als Teil der „Geschäftsführung“ und „Gegenstände der Vollziehung“ angesehen werden. Dem Fragerrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation,

1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat, Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen und Einschätzungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 sowie 3 bis 7 hingewiesen.

Zu Fragen 8 und 10:

- *Wie möchte man deutschsprachigen Analphabeten oder Kindern mit Migration eine geschlechtergerechte Sprache näher bringen?*
- *Ist nicht die grundsätzliche Sprach/Schriftvermittlung für deutschsprachige Analphabeten oder Kindern mit Migration wichtiger, als der Schwerpunkt geschlechtergerechte Sprache?*

Sprachliche Bildung ist eine zentrale Aufgabe der Schule. Schülerinnen und Schüler kommen mit unterschiedlichen (schrift-)sprachlichen Grundlagen, Sprachlern- und Leseerfahrungen in die Schule, wodurch auch die Voraussetzungen zur Erschließung von (bildungssprachlichen) Texten und Inhalten unterschiedlich sind. Aus diesem Grund muss den Schülerinnen und Schülern der Zugang zum mündlichen und schriftlichen Spracherwerb selbstverständlich auf allen Schulstufen entsprechend ihrem individuellen Bedarf und Entwicklungspotentialen ermöglicht werden.

Zu Frage 11:

- *Wie wird an Universitäten bisher eine geschlechtergerechte Sprache/Formulierungen eingebaut/gelehrt?*

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache ist an allen hochschulischen Einrichtungen rechtlich geboten: Die Gleichstellung der Geschlechter ist im Universitätsgesetz 2002 (UG) als leitender Grundsatz verankert. Dazu gehört auch die Sichtbarmachung in der Sprache. Die gesetzliche Grundlage für geschlechtergerechte Formulierungen findet sich in § 10a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), welches auf Grund von § 44 UG auf die Universitäten anzuwenden ist. Die konkrete sprachliche Umsetzung liegt im Autonomiebereich der Universitäten, die im Regelfall eigene Sprachleitfäden haben.

Für Lehrveranstaltungen und wissenschaftliche Arbeiten gilt im Speziellen: Gemäß § 76 Abs. 2 UG haben die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen die Studierenden über die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich der Prüfungsleistungen in den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu informieren. Es obliegt somit den Leiterinnen und Leitern von Lehrveranstaltungen sowie Betreuerinnen und Betreuern von schriftlichen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten, ob sie die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache als Beurteilungskriterium heranziehen oder nicht.

Ergänzend wird hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen angemerkt, dass in § 9 Abs. 6 Z 12 des Hochschulgesetzes 2005 (HG) die Gleichbehandlung und Gleichstellung von

Frauen und Männern als leitender Grundsatz festgelegt ist. Einige Pädagogische Hochschulen, darunter die Pädagogische Hochschule Niederösterreich, haben eigene Richtlinien für geschlechterinklusives Formulieren in schriftlichen Arbeiten herausgegeben, abrufbar unter https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root_phnoe/PHNÖ/Genderregeln/Richtlinien_geschlechterinklusives_Formulieren_2021.pdf.

Im Entwicklungsverbund Süd-Ost wurde im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung) eine gendersensible Sprache als formales Beurteilungskriterium herangezogen, welche unter https://www.phst.at/fileadmin/Redakteure/Dokumente/BWG_MT_Masterarbeit_Kriterien_Sek_AB_20200214.pdf einsehbar ist.

Auch die Pädagogische Hochschule Wien hat darüber hinaus ergänzende Richtlinien im Rahmen der Broschüre „Sprache & Bild – Richtlinien zur Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie allen weiteren Genderidentitäten in Sprache und Bild an der Pädagogischen Hochschule in Wien“ herausgegeben, welcher unter https://www.phwien.ac.at/files/ak_gleichbehandlung/Broschüre_Sprache_und_Bild.pdf abrufbar ist.

Zu Fragen 12 bis 16:

- *Wie möchte man künftig an den Universitäten gendergerechte Sprache/Formulierungen praktikabler verwenden?*
- *Soll es künftig einheitliche Richtlinien betreffend gendergerechter Sprache/Formulierungen an Universitäten geben?*
- *Wenn „Ja“, wie möchte man diese ausgestalten?*
- *Wenn „Ja“ aus welchen konkreten Gründen wird dies als erforderlich gesehen?*
- *Wenn „Ja“, welche Kosten sind damit verbunden?*

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten bzw. die Festlegung der betreffenden Kriterien sind Teil der universitären Autonomie. Im Universitätsgesetz 2002 (UG) finden sich keine weiteren spezifischen gesetzlichen Vorgaben, außer den Regelungen über die Mangelhaftigkeit von Prüfungen. Wie bereits erwähnt, haben die Universitäten jedoch das Bundesgleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) anzuwenden, welches das Gebot einer sprachlichen Gleichbehandlung enthält.

Zu Fragen 17 und 27:

- *Welche Erfolge erhofft man sich aus einer gendergerechten Sprache an Universitäten?*
- *Aus welchen Gründen ist die Verwendung eines generischen Maskulin, mit dem Hinweis, dass Frauen mit gemeint sind, nicht ausreichend?*

Sprache bildet Wirklichkeit nicht nur ab, über Sprache werden Werte und Normen dargestellt, beeinflusst und verfestigt. Dementsprechend spiegelt sich gesellschaftlicher Wandel auch in Struktur und Vokabular von Sprache wider. Aus der Forschung ist bekannt,

dass Sprachhandlungen (bewusst oder unbewusst) soziale Normen abbilden und diese (re-)produzieren.

Das generische Maskulinum bezeichnet die Verwendung eines maskulinen Substantivs oder Pronomens, wenn etwa das Geschlecht der betreffenden Personen unbekannt oder unwichtig ist – oder wenn Männer und Frauen gleichermaßen gemeint sind. Allerdings bringt es das generische Maskulinum auch mit sich, dass beispielsweise Frauen nicht ausreichend sichtbar gemacht werden. Daraus resultiert ein Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Durch die Verwendung einer gesprochenen und geschriebenen geschlechtergerechten Sprache werden Menschen in ihrer Vielfalt sichtbar, wodurch das Bewusstsein der Gleichwertigkeit aller gefördert wird - ganz im Sinne des Ministerratsvortrages des damaligen, auch in Frauenagenden zuständigen Bundesministers Mag. Haupt aus 2001 zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Fragen 18 sowie 20 bis 22:

- *Welche Konsequenzen erfahren Studierende, wenn sie keine gendergerechte Sprache verwenden? (Stichwort „schlechtere Beurteilung“?)*
- *Wann soll es Richtlinien im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens geben, um den Anforderungen geschlechtergerechter Formulierungen gerecht zu werden?*
- *Welche Konsequenzen betreffend der Beurteilung [sic!] wissenschaftlicher Arbeiten stehen im Raum, wenn eine gendergerechte Formulierung nicht eingehalten wird?*
- *Mit welcher Begründung besteht der Zwang gendergerechte Formulierungen in wissenschaftlichen Arbeiten zu verwenden?*

Universitäten erfüllen ihre Aufgaben unter anderem nach dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und dem Ziel einer geschlechtergerechten Gesellschaft. Die konkrete sprachliche Umsetzung liegt im Autonomiebereich der Universitäten, die im Regelfall eigene Sprachleitfäden haben. In diesem Sinne erarbeitete etwa die Wirtschaftsuniversität Wien bereits einen in der Hochschullandschaft viel beachteten „Leitfaden für die Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache“. Diesem Beispiel folgten weitere Universitäten, wie die Universität Wien, die Akademie der bildenden Künste oder die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und andere.

Das Universitätsgesetz 2002 (UG) sieht keine Kriterien für die Beurteilung eines Studienerfolges vor, da die Festlegung solcher auf Grund der universitären Autonomie und der Lehr- und Lernfreiheit in den Aufgabenbereich der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter fällt. Diese haben die Beurteilungsmaßstäbe und Beurteilungskriterien zu definieren. Darüber hinaus sind Beurteilungskriterien für wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen) auch in der Satzung der jeweiligen Universität darzulegen.

Damit kann eine fehlende Umsetzung einer gendergerechten Sprache in die Beurteilung von Studienleistungen und insbesondere von schriftlichen Arbeiten, von Seminararbeiten bis hin zu Dissertationen, einfließen.

Zu Fragen 23 bis 26:

- *Gibt es vergleichbare Richtlinien in anderen EU-Ländern?*
- *Wenn „Ja“, um welche Mitgliedsstaaten handelt es sich?*
- *Wenn „Ja“, wie sind die Richtlinien dort ausgestaltet?*
- *Wenn „Nein“, warum strebt dann Österreich nach der Umsetzung einer derartigen Richtlinie?*

Entsprechend der Umfragen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch die Ständige Vertretung Österreichs in Brüssel und durch die Bildungsplattform Eurydice bestehen in jedem Mitgliedstaat auf institutioneller Ebene Pläne, Handbücher, Empfehlungen, Leitfäden, etc. zur Verwendung gendergerechter Formulierungen in wissenschaftlichen Arbeiten.

Zu Frage 28:

- *Wie hoch sind die Kosten, die bisher aufgewendet wurden, um in öffentlichen Institutionen geschlechtergerechte Formulierungen zu etablieren? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen für den Zeitraum 2015 bis 2020)*

Für die Umsetzung geschlechtergerechter Formulierung in Dokumenten und Mails oder Verwaltungsprogrammen sind keine gesonderten Kosten angefallen, zumal Derartiges im Rahmen der regelmäßigen Tätigkeiten in den jeweiligen Organisationseinheiten erfolgt, ohne dass dies mit gesonderten Aufzeichnungs- oder Nachweisverpflichtungen verbunden wäre. Die damit verbundenen Kosten werden grundsätzlich aus dem laufenden Personal- und Sachaufwand bedeckt.

Wien, 21. Juni 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

